



GEMEINDE BAD KLEINKIRCHHEIM

Kirchheimer Weg 1, A-9546 Bad Kleinkirchheim

Tel.: 04240/8182-0, Fax: DW-36

E-Mail: bad-kleinkirchheim@ktn.gde.at

Homepage: www.bad-kleinkirchheim.gv.at

NIEDERSCHRIFT 6/2018

über die Sitzung des **Gemeinderates** im Sitzungssaal der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am **21.12.2018**

Anwesende:

Vorsitzender:	Bgm. KommR Matthias Krenn
Gemeinderatsmitglieder:	Martin Wulschnig Gerald Hinteregger Peter Michael Pertl ab Top 3 Alexander Lercher August Tschlatscher-Pulverer Ing. Karin Schabus Klaus Zerza Mag. Achim Lienert Anita Fauland Martin Schabuß Stefan Prägant Johann Görtschacher, MAS
1. Ersatzmitglied:	Maria Gärtner i.V. Gerald Wasserer
2. Ersatzmitglied:	Franz Josef Hinteregger i.V. Erwin Walder
Schriftführer:	Amtsleiter Bruno Stampfer
protokolliert von:	Sigrid Gruber

Nicht anwesend:

Gemeinderatsmitglied:	Gerald Wasserer (beruflich) Erwin Walder (beruflich)
1. Ersatzmitglied:	Gerhard Ortner (beruflich)

1/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des Voranschlages für das Haushaltsjahr 2019

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 11.12.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle beiliegende Verordnung betreffend den Voranschlag 2019 beschließen.

Verordnung-Entwurf

Gemäß § 88 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung (K-AGO), in Verbindung mit § 86 K-AGO, in der Fassung des LGBL. Nr. 03/2015 wird der Voranschlag 2019 der Gemeinde Bad Kleinkirchheim wie folgt festgestellt.

§ 1

Voranschlagsbeträge

Voranschlag 2019		
Summe der Ausgaben	€	8.385.400,00
Summe der Einnahmen	€	8.385.400,00
Überschuss / Abgang	€	0,00
außerordentlicher Voranschlag 2018		
Summe der Ausgaben	€	734.800,00
Summe der Einnahmen	€	734.800,00
Überschuss / Abgang	€	0,00
Gesamt	€	9.120.200,00

§ 2

Deckungsfähigkeit

(1) Bei Voranschlagsstellen zwischen denen ein sachlicher und verwaltungsmäßiger Zusammenhang besteht wird bestimmt, dass Einsparungen bei einer Voranschlagsstelle ohne besonderes Genehmigungsverfahren zum Ausgleich eines Mehrerfordernisses bei einer anderen Verwaltungsstelle herangezogen werden dürfen.

(2) Die Deckungsfähigkeit wird nur innerhalb des Sachaufwandes oder des Personalaufwandes bestimmt, nicht aber zwischen Sach- und Personalaufgaben. In Sammelnachweisen zusammengefasste Ausgaben sind deckungsfähig, wenn sie die gleiche Zweckbestimmung aufweisen.

(3) Bei ordentlichen Ausgaben, die durch zweckgebundene Einnahmen zu bedecken sind wird bestimmt, dass diese bis zur Höhe der erzielten Einnahmen geleistet werden dürfen. Nicht verbrauchte zweckgebundene Einnahmen sind als Rücklagen für die gleichen Zwecke auszuweisen.

§ 3

Kassenkredit

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben kann der Kassenbestand durch die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einem Höchstausmaß von € 870.000,00 verstärkt werden.

§4

Wirksamkeit

(1) Diese Verordnung tritt mit 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.09.2018, betreffend die Feststellung des 2. Nachtragsvoranschlags, außer Kraft.

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail und verliest den Verordnungsentwurf vollständig und bedankt sich bei den beiden Mitarbeitern FV-Stv. Jakob Auer und Gerald Schwarzenbacher ganz herzlich für die ausgezeichnete Vorbereitung im Rahmen der Erstellung des VA 2019.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass der Voranschlag wie bekannt ohne Finanzverwalter (Stelle leider immer noch unbesetzt) von Jakob Auer und Gerald Schwarzenbacher mit Unterstützung von unserem ehemaligen FV Mag. (FH) Mario Reschke teilweise auch an Wochenenden vorbereitet wurde und bedankt sich ebenfalls ganz herzlich. Weiters informiert er, dass der Voranschlag bereits von der Revision (Abt. 3 Gemeinden/AKLR) geprüft und für in Ordnung befunden wurde.

Der Vorsitzende informiert weiters, dass für die geplanten Straßenbau-/Straßensanierungsprojekte sämtliche Förderungen des Landes Kärnten ausgeschöpft werden sollen, zudem wird lt. mündlicher Zusage von LR Ing. Fellner für 2019 die BZ aR-Sperre, welche im Zusammenhang mit dem Thermenprojekt St. Kathrein ausgesprochen wurde, aufgehoben.

Betreffend offene Stelle Finanzverwalter berichtet der Vorsitzende über den Ablauf der beiden Auswahlverfahren, die ohne Vergabeergebnis blieben. Mittlerweile hat es zwei weitere Bewerbungsgespräche gegeben und wird mit Mitte Jänner 2019 Frau Mag. Verena Thaler vorerst befristet für 8 Monate aufgenommen und eingeschult (auch noch mit Unterstützung von Mag. (FH) Mario Reschke). Danach muss die Stelle des/der FinanzverwalterIn formal nochmals ausgeschrieben werden und kann sich Frau Mag. Thaler dann entsprechend bewerben.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2019 einstimmig beschlossen.

2/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Feststellung des mittelfristigen Finanzplans 2020 - 2023

Finanzausschussobmann Johann Görtschacher, MAS als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Finanzausschusses vom 11.12.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den mittelfristigen Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 - 2023 beschließen:

Ordentlicher Haushalt	2020	2021	2022	2023
Einnahmen	€ 8.175.500,00	€ 8.209.500,00	€ 8.314.600,00	€ 8.342.500,00
Ausgaben	€ 8.175.500,00	€ 8.209.500,00	€ 8.314.600,00	€ 8.342.500,00
Außerordentlicher Haushalt				
Einnahmen	€ 310.000,00	€ 310.000,00	€ 310.000,00	€ 310.000,00
Ausgaben	€ 310.000,00	€ 310.000,00	€ 310.000,00	€ 310.000,00
GESAMTSUMME	€ 8.485.500,00	€ 8.519.500,00	€ 8.624.600,00	€ 8.652.500,00

Beratung:

Johann Görtschacher, MAS erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der mittelfristige Finanzplan für die Haushaltsjahre 2020 - 2023 einstimmig beschlossen.

3/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Stellenplan für das Jahr 2019

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 14.12.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den nachstehenden Stellenplan für das Jahr 2019 beschließen.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat für das Haushaltsjahr 2019 einen Stellenplan zu beschließen und wurde zu diesem Zwecke folgender Amtsentwurf erarbeitet:

VERORDNUNG-Entwurf

des Gemeinderates der Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim vom 21. Dezember 2018, mit welcher der Stellenplan für das Verwaltungsjahr 2019 beschlossen wird.

Gemäß § 2 des Gemeindebedienstetengesetzes 1992, LGBl.-Nr. 56/1992 in der Fassung LGBl. Nr. 26/2017, des § 3 des Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1992, LGBl.-Nr. 95/1992 in der Fassung LGBl.-Nr. 26/2017, sowie des § 5 des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes, LGBl.-Nr. 96/2011 in der Fassung LGBl.-Nr. 64/2017, wird verordnet:

§ 1

Für die dauernde Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben werden folgende Planstellen festgelegt:

Stellenplan nach K-GBG							Stellenplan nach K-GMG		
PLAN		Beamte			Vertragsbedienstete		Plan		
BA	VWD-Gruppe	DKL.	VWD-Gruppe	DKL.	GSt.	Entl.-Gr.	Entl.-St.	Modellstelle	SW
100%	B	VII	B	VII	7			F-ID4	60
100%								F-ID4	60
100%	C	V	C	V	9			KU-KB2B	33
100%	C	IV				c	21	KU-KB3	36
100%	C	V						AK-FB1B	45
100%	C	V				c	8	TH-FT1	42

100%	C	V				c	7	AK-SSB1	33
100%	C	III				c	7	AK-SSB1	33
100%	D	III							
100%	E					e	9	AK-BK2A	21
100%	P2	III				p2	22	TH-FA1	39
100%	P3	III				p3	12	TH-HFK2	30
100%	P3	III				p3	11	TH-HFK2	30
100%	P3	III				p3	21	TH-HFK3	33
100%	P3	III				p3	22	TH-HFK2	30
100%	P3	III				p3	14	TH-HFK3	33
100%	P3	III				p3	22	TH-HFK1	27
100%								TH-HFK3	33

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

Bad Kleinkirchheim, am 21. Dezember 2018

Die Richtigkeit der Stellenzuordnungen nach dem K-GMG und der K-GMVZV wurde seitens des Gemeindeservicezentrums mit Schreiben vom 13.12.2018 bestätigt.

Der Stellenplan wurde gemäß Schreiben vom 13.12.2018, Zahl: SP65-3/2-2017, der Abt. 3/Gemeinden/AKLR aufsichtsbehördlich zur Kenntnis genommen.

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Stellenplan für das Jahr 2019 einstimmig beschlossen.

4/ Kontrollbericht vom 08.11.2018

Kontrollausschussobmannstellvertreter Stefan Prägant als Berichterstatter bringt den Antrag des Kontrollausschusses vom 14.12.2018 zur Kenntnis. Er verliest die Niederschrift 4/2018 über die Sitzung des Kontrollausschusses der Gemeinde Bad Kleinkirchheim am 8.11.2018.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird Kontrollbericht vom 08.11.2018 einstimmig zur Kenntnis genommen.

5/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Golfclub Bad Kleinkirchheim-Kaiserburg 2018

6/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention LJ Bad Kleinkirchheim 2018

7/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention Laienspielgruppe Bad Kleinkirchheim 2018

8/ Beratung und Beschlussfassung betreffend Subvention für die Volkshilfe Bad Kleinkirchheim für 2018

Beschluss: Nach kurzer Beratung werden die Subventionen gem. Pt. 5. bis Pt. 8. für das Jahr 2018 einstimmig beschlossen.

9/ Beratung und Beschlussfassung betreffend finanzielle Unterstützung der Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft betreffend Freihaltung von Flächen

Landwirtschaftsausschussobfrau Ing. Karin Schabus als Berichterstatterin bringt den vorliegenden Antrag des Landwirtschaftsausschusses vom 22.11.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle der landwirtschaftlichen Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft Bad Kleinkirchheim für ein 2-Jahresprojekt zur Offenhaltung von Flächen in Bad Kleinkirchheim, damit nicht weitere Flächen zu Wald werden oder verloren gehen, den Förderbeitrag in der Höhe von € 5.000,00 (€ 2.500,00 für 2018 und € 2.500,00 für 2019) gewähren.

Sachverhalt:

Die Obfrau verliest den Antrag der landwirtschaftlichen Aufbau- u. Viehzuchtgenossenschaft Bad Kleinkirchheim betreffend finanzielle Unterstützung für ein 2-Jahresprojekt zur Offenhaltung von Flächen in Bad Kleinkirchheim in der Höhe von € 2.500,00 für 2018 und € 2.500,00 für 2019. Da die Pflege von Wiesen-, Weide- und Almfläche eine immer größer werdende Bedeutung erlangt und die Genossenschaft keine Mulchgeräte anschaffen möchte, (Grund: sensible Geräte, die am besten nur von einem Bediener durchgeführt werden sollte) bittet die Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft um Unterstützung solcher Pflegemaßnahmen, die der Schönheit und Sauberkeit des Ortes dienen. Ing. Schabus erläutert weiters die von der Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft im Antrag angeführten Grundlagen (Kosten für eine Arbeitsstunde eines Mulchgerätes inkl. Zugmaschine und Mann, Kosten Allradtraktor usw.).

Der Beschluss lautet für ein 2-Jahresprojekt zur Offenhaltung von Flächen in Bad Kleinkirchheim, damit nicht weitere Flächen zu Wald werden oder verloren gehen, den Förderbeitrag in der Höhe von € 5.000,00 (€ 2.500,00 für 2018 und € 2.500,00 für 2019) zu gewähren.

Zahlen und Fakten:

Es werden rund 523 ha Grünland in BKK bewirtschaftet (1995 waren es noch 650 ha); Mähfläche 356 ha waren es 1995 - auf 333 ha reduziert, Dauerweide ist mit 57 ha gleichbleibend, einmündige Wiesen sind von 59 ha auf 19 ha reduziert worden, Hutweide (1995) 178 auf 114 ha reduziert (das sind 65 ha weniger Fläche, die z.T. zu Wald geworden ist). In Summe haben wir in BKK von 1995 bis 2018 - 127 ha verloren!!!! Und Almfläche (Futterflächen) 1300 ha, Futterfläche in BKK bewirtschaftet Betriebe sind von 72 auf 54 weniger geworden (Stand: 2018 lt. Außenstelle LWK Spittal Drau).

Beratung:

Ing. Karin Schabus erläutert den Sachverhalt im Detail und weist darauf hin, dass sehr viele Flächen innerhalb der letzten Jahre zugewachsen sind. Die Förderung ist als Kostenunterstützung für die Landwirte gedacht, damit diese möglichst viele Flächen freihalten.

Johann Görtschacher, MAS weist darauf hin, dass die Landwirtschaft bereits die Flächenbewirtschaftungsprämie sowie Förderungen (zB. für Stierhaltung) in der Höhe von € 70.000/Jahr erhält und zudem die Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft Bad Kleinkirchheim weitere Förderungen wie zB. im Jahr 2016 € 6.000,00 für ein Güllefass, das aufgrund seiner Größe von nur sehr wenigen Bauern verwendet werden kann sowie für 2017 € 1.500,00. Er sieht diese Förderung äußerst kritisch, zumal es im ureigensten Interesse eines Landwirtes liegen sollte, seine Flächen bestmöglich zu pflegen und freizuhalten. Zudem handelt es sich hier im Hinblick auf die Flächenbewirtschaftungsprämie um Doppelförderungen. Es spricht sich daher für die Absetzung dieses TOPs aus.

Ing. Karin Schabus wendet ein, dass es sich hier dezidiert nicht um eine Doppelförderung handelt. Es geht hier viel mehr um Flächen auf den Almen und Hutweiden, für die es keinerlei Förderungen gibt und soll mit dieser Förderung der notwendige Maschineneinsatz (Schlägl) unterstützt werden.

Martin Schabuß schlägt vor, dass man mit dieser Förderung vielleicht auch jene Bauern dazu bewegen könnte ihre Almflächen frei zu halten, die dies sonst aus wirtschaftlichen Gründen nicht tun würden.

Martin Wulschnig verweist auf den GV-Beschluss, wonach die Förderung eigentlich für die Jahre 2019/2020 und nicht 2018/2019 lauten sollte. Er sieht die Förderung als gute Investition, denn wenn das Gemeindegebiet zuwächst, so dient dies niemandem.

Alexander Lercher spricht sich dafür aus, die Förderung nach zwei Jahren zu evaluieren, um zu sehen, ob die Maßnahmen erfolgreich waren.

Peter Michael Pertl steht dieser Förderung positiv gegenüber, allerdings sollte die Bewirtschaftungsprämie evaluiert und neu verteilt werden.

Ing. Karin Schabus berichtet, dass dies bereits in den letzten Jahren geschehen sei, weist aber darauf hin, dass – wenn Almen mit in die Flächenbewirtschaftungsprämie aufgenommen werden, mit weitaus höheren Summen gerechnet werden muss.

Der Vorsitzende stellt fest, dass Bad Kleinkirchheim bei den Landwirtschaftsförderungen österreichweit sicher im Spitzenfeld liegt. Zudem spricht er sich dafür aus, dass gewünschte Förderungen zukünftig schon im Vorhinein mit dem Finanzausschuss abgestimmt werden sollten.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung wird die Förderung für die landwirtschaftliche Aufbau- und Viehzuchtgenossenschaft Bad Kleinkirchheim für ein 2-Jahresprojekt zur Offenhaltung von Flächen in Bad Kleinkirchheim in der Höhe von insgesamt € 5.000,00 für die Jahre 2019/2020 (pro Jahr jeweils € 2.500,00) mit 14:1 Stimmen (Gegenstimme: Johann Görtschacher, MAS) beschlossen.

10/Beratung und Beschlussfassung betreffend Valorisierung Kanalgebühren

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 14.12.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die nachstehende Verordnung betreffend Valorisierung der Kanalgebühren beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 29.10.2018 hat der WVM die Information zur Beschlussfassung der Kanalbenützungsgebührenvalorisierung für 2019 zur weiteren Verwendung übermittelt und um ehestmögliche Beschlussfassung in Ihren Gemeindegremien ersucht.

Mit Eingabe vom 12.11.2018 wurde nunmehr mitgeteilt, mit der Beschlussfassung noch zuzuwarten, weil sich bei den Fälligkeiten noch Änderungen ergeben werden.

Mit Eingabe vom 28.11.2018 wurde die finale Version der Kanalgebührenverordnung (die Eingaben von Frau Dr. Krenn/AKLR/Abt.3 Gemeinden vom 29.11.2018 und 11.12.2018 wurden eingearbeitet) seitens des WVM Millstätter See wie folgt übermittelt:

Verordnung-Entwurf

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 21. Dezember 2018, Zahl: 8510-6/1/2019/St, mit der die Kanalgebühr ausgeschrieben wird (Kanalgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 30/2018, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 71/2018, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Sammlung, Ableitung, Reinigung und Behandlung der im Entsorgungsbereich der Gemeindekanalisationsanlage anfallenden Abwässer wird von der Gemeinde Bad Kleinkirchheim eine Kanalgebühr ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage zu entrichten.
- (2) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim ist mit gesonderter Verordnung vom 27. Februar 1996, Zahl: 811-0/1995/J festgelegt (Bereich: Wasserverband Millstätter See).

§ 3

Kanalgebühr

- (1) Die Höhe der Kanalgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude mit dem Gebührensatz gemäß § 4 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsg Gebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 4

Höhe der Kanalgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 %:

ab dem 1. April 2019: 3,33 Euro.

§ 5

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Bad Kleinkirchheim angeschlossenen Gebäude verpflichtet.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühr ist einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Kanalgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: **31. März** jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 7

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühr sind dreimal jährlich Teilzahlungen vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Juli, Oktober und Jänner; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Kanalgebühr beträgt ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (3) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. April 2019 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Bad Kleinkirchheim vom 25.05.2018, Zahl: 851/2018/Re, mit der die Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

KommR Matthias Krenn

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Stefan Prägant erkundigt sich, ob auch eine Anpassung betreffend Wasserzins Gemeindewasserversorgung geplant ist.

Der Vorsitzende teilt mit, dass diesbezüglich im Jahr 2018 eine Erhöhung erfolgt ist und daher für 2019 keine Erhöhung geplant/erforderlich ist.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die vorliegende Verordnung betreffend Valorisierung der Kanalgebühren einstimmig beschlossen.

11/Beratung und Beschlussfassung betreffend Verwendung Kinderbetreuungsbonus 2018

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 14.12.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle die Verwendung des Kinderbetreuungsbonus 2018 in der Höhe von € 35.000,00 für die Abgangsdeckung Kindergartenjahr 2018 beschließen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 12.09.2018, eingelangt am 01.10.2018, hat LR Ing. Fellner mitgeteilt, dass der Gemeinde BKK ein Kinderbetreuungsbonus in der Höhe von insgesamt € 35.000,00 (BZ außerhalb

des Rahmens) für noch zu nennende Vorhaben zur Verfügung steht. Die Auszahlung des Betrages erfolgt im Jahr 2018.

Die Zusicherung wird an die Bedingung geknüpft, Abgaben rechtzeitig einzuheben (§ 21 Abs. 4 der Kärntner Gemeindehaushaltsordnung – K-GHO), sodass keine Abgabenrückstände in vertretbarem Ausmaß entstehen.

Die Zusicherung verfällt, wenn die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 86 Abs. 11 der Kärntner allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO nicht erteilt wird oder der tatsächliche Bedarf nicht bis spätestens 31.12.2019 nachgewiesen werden kann. Die haushaltrechtlichen Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Abteilung 3 – Gemeinden, Raumordnung und Katastrophenschutz des Amtes der Kärntner Landesregierung zu treffen.

Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail und teilt mit, dass sich dadurch der Abgang des KIGA im Jahr 2018 auf ca. € 54.000,00 verringert.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird die Verwendung des Kinderbetreuungsbonus 2018 in der Höhe von € 35.000,00 für die Abgangsdeckung des Kindergartenjahres 2018 einstimmig beschlossen.

12/Beratung und Beschlussfassung betreffend Kaufvertrag Gemeinde Bad Kleinkirchheim mit Raika Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 14.12.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss des Kaufvertrages mit der Raika Radenthein-Bad Kleinkirchheim beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 07. Mai 2018 hat VDir. Görtschacher hinsichtlich Kaufs der Parkplätze vor dem Bankgebäude BKK auf den Parz.Nr. .298 und 863/5, KG Kleinkirchheim nachgefragt.

Der GV hat sich in seiner Sitzung am 19.10.2018 einstimmig für den Verkauf ausgesprochen und liegt nunmehr die Teilungsurkunde von DI Humitsch, vom 29.10.2018, GZ: 3972/18, und der Kaufvertragsentwurf von RA Dr. Bucher vom 04.12.2018 vor

Beratung:

Der Vorsitzende und AL Bruno Stampfer erläutern den Sachverhalt im Detail und erfolgt im Anschluss die Einsichtnahme in den Plan.

Stefan Prägant erkundigt sich um den Kaufpreis für die Gemeinde für den Streifen (Straße) bei der Therme St. Kathrein.

AL Bruno Stampfer teilt mit, dass dieser € 259,00/m² betrug.

Der Vorsitzende verweist auf diverse andere vergleichbare Grundstücke, welche die Gemeinde bisher schon verkauft hat wie z.B. an die Familie Thomas und Jutta Steiner, wo der Verkaufspreis ebenfalls € 150,00/m² betragen hat.

Für die Beschlussfassung erklären sich Johann Görtschacher, MAS, Peter Michael Pertl und Gerald Hinteregger für befangen.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Abschluss des Kaufvertrages mit der Raika Radenthein-Bad Kleinkirchheim einstimmig mit 12:0 Stimmen (befangen: Johann Görtschacher, MAS, Peter Michael Pertl, Gerald Hinteregger) beschlossen.

13/Beratung und Beschlussfassung betreffend Abschluss einer Vereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG hinsichtlich Rollbobbahn Bad Kleinkirchheim

Der Vorsitzende als Berichterstatter bringt den vorliegenden Antrag des Gemeindevorstands vom 14.12.2018 wie folgt zur Kenntnis:

Der Gemeinderat wolle den Abschluss der nachstehenden Vereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG betreffend Rollbobbahn BKK beschließen.

Sachverhalt:

Mit Eingabe vom 18.10.2018 hat GF/Vorstand Pflauser betreffend Zustimmungserklärung Rollbobbahn und Projektbeschreibung Folgendes mitgeteilt:

Sehr geehrter Gemeindevorstand, geschätzter Bürgermeister - lieber Matthias!

Die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen möchten/werden morgen (19.10.2018) das natur- und forstschutzrechtliche Verfahren für die Errichtung der „RollBobBahn“ in Bad Kleinkirchheim, bei der BH-Spittal einreichen. Das Verfahren ist unabhängig nach dem noch zu erfolgenden Verfahren des bekannten Veranstaltungsgesetzes oder/und Widmung zu bewerten. Der behördliche Verhandlungstermin ist für das genannte Verfahren mit 07. November 2018 anberaumt. Dort wird auch die bekannte Streckenänderung für den Bike Flow Country Trail (Abschnitt 3) verhandelt. Die Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen bitten deshalb den bereits am 11. September 2018 eingebrachten Antrag (siehe Anhang - Vereinbarung/Zustimmungserklärung) für die „RollBobBahn“ wohlwollend zu beschließen und uns diese sehr zeitnah zu übermitteln. Wir denken es liegt im Interesse aller eine positive Verhandlung herbei zu führen.

VEREINBARUNG

für den Bau und Betrieb der Berg- & Talstrecke des Projektes
„Rollbobbahn Bad Kleinkirchheim“ samt Versorgungsleitungen

Die Kurgemeinde Bad Kleinkirchheim (Grundeigentümer), in 9546 Bad Kleinkirchheim, Kirchheimer Weg 1, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn KR Matthias Krenn, als Eigentümerversorger der nachstehenden Liegenschaften, zu deren Gutsbestand die nachstehend angeführten Parzellen gehören, gibt hiemit der **Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG**

(Bergbahnen), in 9546 Bad Kleinkirchheim, Dorfstraße 74, die unwiderrufliche Zustimmung, auf den nachstehenden Parzellen die „**Rollbobbahn**“ mit den **dazugehörigen Versorgungsleitungen** zu projektieren, die erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen, die Anlagen zu errichten, auf Bestandsdauer zu betreiben, warten und nach den technischen Erfordernissen zu erhalten.

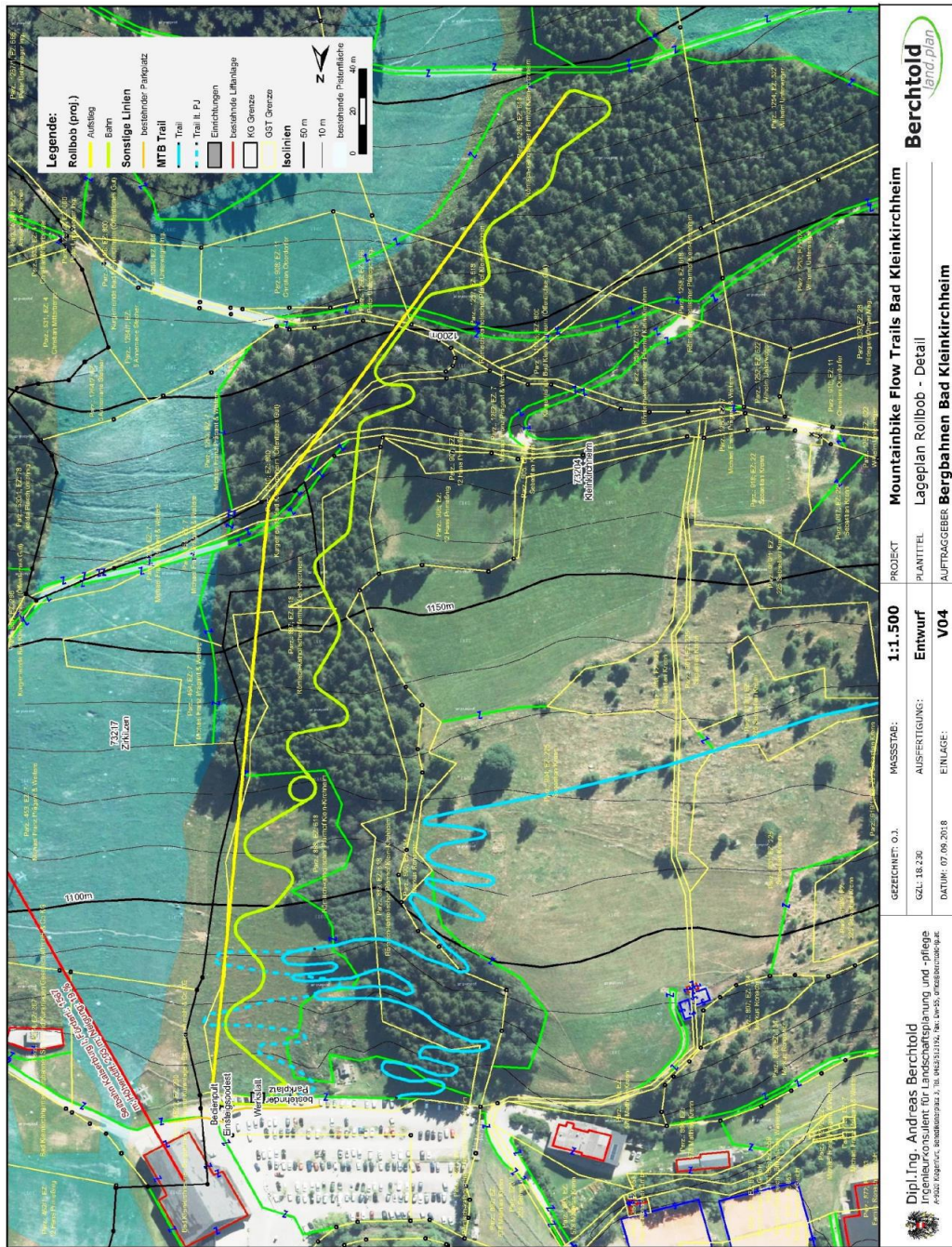
Betroffene Grundstücke: 1114/6, 1319, 1320, EZ 800 KG 73204 Bad Kleinkirchheim, BG Spittal/Drau

Der Grundeigentümer erklärt sich damit einverstanden, dass die tatsächliche Ausführung vom Projekt abweichen kann. Nach Abschluss der Bau-/Errichtungsarbeiten und Inbetriebnahme der Anlagen werden die in Anspruch genommenen Flächen und Leitungslängen detailliert von einem ZT-Vermessungsbüro ermittelt und im Anschluss wird ein Bestandsvertrag abgeschlossen, welcher grundbücherlich einverleibt wird. Die Entschädigungssätze werden sofern gewünscht analog den Einheitspreisen der bestehenden Verträge für die Seilbahn und Pisten mit Schneeanlagen im Gebiet der Kaiserburg – Preisbasis 2018 – vereinbart.

Den behördlichen Auflagen wird zugestimmt.

Diese Vereinbarung wird erst nach Genehmigung durch die Organe der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG sowie nach positiven Genehmigungen aller für das Projekt notwendigen Behördenverfahren rechtsverbindlich.

Die Kosten für die Vertragserrichtung gehen zu Lasten der Bergbahnen. Beide Vertragspartner verpflichten sich, diese Vereinbarung und den abzuschließenden Vertrag auf eventuelle Rechtsnachfolger uneingeschränkt zu überbinden.



Beratung:

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt im Detail.

Beschluss:

Nach kurzer Beratung wird der Abschluss der vorliegenden Vereinbarung mit der Bad Kleinkirchheimer Bergbahnen Holding AG hinsichtlich Rollbobbahn Bad Kleinkirchheim einstimmig beschlossen.